

erzielt, ergiebt sich aus der Thatsache, daß ein einzelnes Reisegeschäft von einem Werke im Ladenpreise von 160 M (Konversationslexikon) lediglich durch Reisende 116 000 Exemplare absetzt, was einen Umsatz von ca. 18 1/2 Millionen M ausmacht. — Und in solch einen Betrieb soll aus Vorurteil und Unkenntnis mit plumper Hand eingegriffen werden!

Quittungs- und andere Stempelsteuern. — Ueber die geplante Steuer auf Quittungen, Checks, Giroanweisungen und Frachtpapiere spricht sich eine Eingabe der Leipziger Handelskammer an den Reichstag sehr entschieden aus. Wir entnehmen dieser Eingabe nach dem Abdruck des Wortlauts im Leipziger Tageblatt das folgende:

Was den Quittungsstempel betrifft, so wird dafür vielfach auf das Beispiel Englands Bezug genommen, wo allerdings seit längerer Zeit ein Quittungsstempel eingeführt ist. Allein dort beginnt die Stempelpflichtigkeit erst bei dem Betrage von 2 £ = 40 M, während nach dem Entwurfe nur Beträge bis zu 20 M befreit sein sollen. Auch sonst liegen die Verhältnisse hier doch in mancherlei Hinsicht anders als dort. Namentlich ist darauf hinzuweisen, daß in Deutschland das Reise-Geschäft viel mehr ausgebreitet ist und daß ein sehr erheblicher Teil der Außenstände durch die Reisenden einkassiert wird, oft in Teilzahlungen von etwa 20 bis 30 M. Wenn die Reisenden immer Stempelmarken mit sich führen sollen, und wenn für eine etwaige Unterlassung der Aufhebung des Stempels der Geschäftsinhaber verantwortlich gemacht wird, so ist das für diesen eine stete Gefahr.

In England giebt es bekanntlich keine besonderen Stempelsteuer-Marken, sondern es dienen als solche die Post-Wertzeichen, und die Verwendung geschieht in der denkbar einfachsten Weise. Nach dem Entwurfe sind dagegen besondere Marken vorgesehen, und wenn auch in der Begründung zu § 29d gesagt ist, daß die Ausführungs-Vorschriften möglichst einfach gestaltet werden sollen, so zeigen doch schon die Andeutungen über das, was für nötig erachtet wird, daß eine Bemängelung der Art der Verwendung, wie sie beim Wechselstempel so häufig zu Strafen führt, auch hier nicht ausgeschlossen sein wird.

Seit einer Reihe von Jahren ist es in den Detail-Geschäften mehr und mehr üblich geworden, daß bare Zahlungen für die verkauften Waren nicht von den mit dem Verkauf betrauten Angestellten angenommen werden, sondern daß diese dem Käufer nur einen Zettel übergeben, auf welchem die Beträge — ohne Benennung der Waren — verzeichnet und zusammengerechnet sind, und daß dann die Zahlung an der, gewöhnlich neben dem Ausgang befindlichen Kasse geleistet wird. Der Zettel pflegt hier mit dem Firmen-Stempel versehen und dem Käufer zurückgegeben zu werden. Nach dem Gesetze würde ein solcher Zettel als steuerpflichtige Quittung anzusehen sein, sofern der Betrag über 20 M ausmacht. Da sonst bei Bargeschäften Quittungen nicht üblich sind und nicht gefordert werden, so würde mit Einführung der Stempelpflicht diese zweckmäßige, die Ordnung im Geschäftsleben fördernde Einrichtung wahrscheinlich aufgegeben werden. Nicht ohne Grund ist gegen den Entwurf gesagt worden, er belege die geschäftliche Ordnung mit einer Steuer.

Sehr häufig kommt es im Kleinhandel vor, daß der Käufer die Zusendung der Ware mit quittierter Rechnung verlangt, daß aber dann trotzdem die Zahlung hinausgeschoben wird. Der Stempel ist verwendet, — die quittierte Rechnung aufzuheben, bis die Zahlung erfolgt, ist gleichwohl nicht angängig, der Stempel wird also beim Empfang der Zahlung nochmals verwendet.

Vor allem aber ist darauf hinzuweisen, daß es sicher nicht die tragfähigsten Schultern sind, die von der Quittungssteuer am stärksten belastet werden, daß vielmehr gerade dem kleinen Geschäftsmann, der ohnehin mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, der Gewinn sehr erheblich geschmälert wird.

Würde der Quittungsstempel eingeführt, so wäre der Ausgleich wegen ein Stempel auf Checks und Giroanweisungen nicht zu umgehen. Im Hinblick darauf aber, daß sich der Gebrauch des Checks, der auch in der Begründung des Gesetzentwurfs als eine erwünschte höhere Stufe des Geldverkehrs gekennzeichnet ist, in Deutschland erst nach langem Zögern allmählich angefangen hat einzubürgern, würden wir es bedauern, wenn durch Auslegung einer Steuer diese Entwicklung gestört würde.

Unabhängig von dem Quittungs- und dem Check-Stempel ist die Steuer auf Frachtpapiere. Hier müssen wir zunächst gegen die Annahme, daß eine solche im Interesse einer gerechten Verteilung der Lasten geboten erscheine, weil der Eigentumswechsel bei Grundstücken einer Abgabe unterliegt, durchaus Einspruch erheben; denn die Abgabe beim Grundbesitz beruht auf dem besonderen Schutze, welchen der Staat diesem in dem Grundbuchwesen angedeihen läßt, und ist mit Rücksicht auf die tatsächlich bestehende und vom sozialpolitischen Gesichtspunkte wünschenswerte Stetigkeit der Besitzverhältnisse beim unbeweglichen Eigentum bemessen; beim Warentransport dagegen ist von einem solchen besonderen Schutze nicht die Rede, auch liegt es im Wesen der Ware, daß sie die Hände und den Ort wechselt, und je freier dieser Verkehr sich bewegt, desto besser ist dem allgemeinen Interesse gedient. Das Beispiel von Oesterreich und von Frankreich, welche den Frachtverkehr besteuern, erscheint uns hiernach keineswegs nachahmenswert.

Auch hier würde es übrigens vorzugsweise der kleine Verkehr sein,

der die schwerste Last zu tragen hätte. Nach dem ersten Entwurf sollten wenigstens die Sendungen befreit sein, bei welchen die Fracht nicht mehr als 3 M beträgt, nach dem jetzigen Entwurf ist die Grenze sogar auf 1 M herabgedrückt. Allermindestens sollte jene Grenze wieder hergestellt werden.

An den Hohen Reichstag richten wir das ergebenste Gesuch, die obigen Darlegungen bei der Beratung des fraglichen Gesetzentwurfs mit in Berücksichtigung zu ziehen.

In größter Ehrerbietung

Leipzig.

Die Handelskammer.

(gez.) Paul Bassenge, stellvertr. Vorsitzender.

(gez.) Dr. Gensel, S.

Dagegen äußert sich die Hamburger Handelskammer in folgender Weise:

Die Besteuerung der Quittungen, Giro-Ueberweisungen, Checks und Frachtpapiere halten wir für erträglich, obwohl auch sie vorzugsweise den Handel trifft. Wir glauben, daß der Verkehr mäßige Fixstempel von weitverbreiteten, mehr oder weniger unentbehrlichen Dokumenten wohl tragen kann, und betrachten es als einen großen Vorzug dieser Steuerart, daß sie wegen der Einfachheit der Erhebung und wegen der Entbehrlichkeit der Kontrollen die erhobenen Abgaben dem Staate voll zu gute kommen läßt und den Steuerpflichtigen nicht neben der Abgabe noch Kosten und Weiterungen verursacht, die in ihren nachteiligen Wirkungen oft jene selbst übertreffen. Allerdings müßte eine Grundbedingung die möglichst einfache Bemessung und Erhebung der Abgabe sein. Bei der Steuer auf Quittungen, Checks und Giro-Anweisungen ist diese Bedingung insofern erfüllt, als die Steuer einheitlich mit 10 S pro Schriftstück bei Beträgen von mehr als 20 M festgesetzt ist. Dagegen giebt die verschiedene Bemessung der Steuer bei Frachtbriefen mit 10, 20 und 30 S, je nachdem es sich um Land- oder Wassertransporte, um ganze oder Teilladungen, um Ladepapiere von und nach Nord- und Ostseehäfen oder um andere handelt, bei Freilassung von Papieren, bei denen die Fracht 1 M nicht übersteigt, was vorher nicht immer leicht zu ersehen ist, zu großen Bedenken Anlaß. Wenn man bedenkt, daß die Ausfertigung und mithin die Abstempelung solcher Papiere im kaufmännischen Geschäftsleben meist den Lehrlingen obliegt, und daß statt der im jetzigen Gesetze für Versehen vorgesehenen Ordnungsstrafen von 3 bis 30 M in Zukunft solche bis zu 150 M, in Wiederholungsfällen bis zu 500 M verwirkt sein sollen, so wird man die Forderung einer möglichst einfachen Bemessung der Steuer zur Erleichterung der Handhabung des Gesetzes voll berechtigt finden. Wir besürworten ferner, daß die Ordnungsstrafe für Versehen, bei welchen die Absicht einer Steuerhinterziehung als ausgeschlossen anzunehmen ist, wie bisher nicht über 3 bis 30 M für den einzelnen Fall bemessen werde, und daß die s. Z. vom Bundesrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen die thunlich einfachste Art der Abstempelung vorsehen möchten, d. h. Zulassung von Stempelmarken zur handschriftlichen Entwertung durch Aufschrift des Datums in verkürzter Form und Ueberschrift oder Ausdruck der betreffenden Firma über die zu entwertende Marke.

Post. — Bekanntmachung. Vom 1. Januar 1894 ab wird bei Postpaketen im Verkehr mit Großbritannien und Irland eine Wertangabe bis 1000 M zugelassen, für welche neben dem tarifmäßigen Paketporto eine Versicherungsgebühr nach Maßgabe der Bereinsätze zu entrichten ist. Die Postanstalten erteilen auf Wunsch nähere Auskunft. Berlin W., den 18. Dezember 1893. Reichs-Postamt, I. Abteilung, Sachse.

Besteuerung des Bahnhofsbuchhandels. — Ueber die Gemeindesteuerpflicht des fliegenden Buchhandels hat sich das preussische Oberverwaltungsgericht in einer bemerkenswerten Entscheidung ausgesprochen. Der Buchhändler Herr Georg Stille, der in Berlin seinen Wohnsitz hat, betreibt u. a. auch auf dem Bahnhof zu Thorn einen fliegenden Buchhandel. Von dem Ertrage dieses Betriebes veranlagte ihn der Magistrat zu Thorn zur Gemeinde-Einkommensteuer. Die diese Veranlagung aufhebende Entscheidung des Bezirksausschusses zu Marienwerder wurde von dem II. Senat des Oberverwaltungsgerichts am 15. Dezember 1893 mit folgender Begründung bestätigt:

Die Heranziehung eines Gewerbebetriebes zur Gemeindesteuer an einem Orte, an welchem der Betriebsinhaber seinen Wohnsitz nicht hat, ist davon abhängig, daß im Gemeindebezirk eine feste Betriebs- oder Verkaufsstätte besteht. An sich kann sich ein Bahnhofsbuchhandel ebensowohl mit als ohne Begründung einer festen Betriebs- bezw. Verkaufsstätte vollziehen. Das Vorhandensein einer solchen als die Voraussetzung des beanspruchten Besteuerungsrechts hätte der Magistrat zu beweisen gehabt. Beim Fehlen dieses Nachweises konnte ihm die Steuer nicht zugesprochen werden. Aber auch der gewählte Besteuerungsmodus ist nicht unbedenklich. Wird der Buchhandel auf einer Mehrzahl von Bahnhöfen als ein einheitliches Unternehmen betrieben, so liegt, das Vorhandensein der Steuerpflicht einmal vorausgesetzt, ein einziger, über mehrere Gemeinden sich erstreckender Gewerbebetrieb vor. Dann ist es aber nicht statthaft, daß eine